Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung zum Vertragsbestandteil. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden.

1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 - Angebote

2.1 Unser Angebot ist freibleibend. Es gilt nicht für Nachbestellungen.

2.2 Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit aus eigener Erzeugung. Etwa angegebene Lieferfristen und -mengen sind nur annähernd und für uns unverbindlich. Unvorhergesehene Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Laderaum- und Rohstoffmangel, sowie Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns zur Hinausschiebung oder Aufhebung der übernommenen Lieferverpflichtungen.

2.3 Bei Verkäufen auf Abruf beträgt unsere Bindung drei Monate, sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen insgesamt auszuliefern oder wegfallen zu lassen. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

§ 3 - Preise / Lieferbedingungen

3.1 Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung.

3.2 Sind besondere Preise nicht vereinbart, gelten unsere Listenpreise und die Tariffrachten. Alle Preis- und Frachtangaben erfolgen rein netto. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Frachtangaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit.

3.3 Der Mengenberechnung liegt, soweit nichts anders vereinbart ist, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei Abrechnung nach Raummaß gilt das unverdichtete Abgangsvolumen. Einrüttelverluste werden nicht berücksichtigt. Bei in Säcken verpackten Erzeugnissen bleiben Abweichungen bis zu 3 % für die Vertragserfüllung und die Preisberechnung ohne Folgen.

3.4 Frankopreise gelten vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrunde gelegten Frachtentfernung und der Frachttarife. Sie beinhalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Zuschläge für Umwege, Solo- oder Allradzuschläge und andere in den Frachttarifen vorgesehenen Nebengebühren, Zuschläge und Sonderkosten, wie etwa Rollgelder, Kosten für Eilgut, Express, Mehrfracht, Versicherungen, Grenzabfertigung, Zoll, Verpackung, Sonderverpackung (Paletten, Container etc.). Zwischenzeitliche Frachterhöhungen gehen zu Lasten unseres Kunden und berechtigen uns, ebenso wie Irrtümer in der Frachtermittlung, zur entsprechenden Berichtigung des Frankopreises.

3.5 Frankopreise basieren grundsätzlich und, soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde, auf der Möglichkeit der Lieferung in vollen Ladungen der günstigsten Tarifklasse und mit einer maximalen Entladezeit von 30 Minuten (bei Silofahrzeugen mit pneumatischer Entladung maximal 90 Minuten). Soweit diese Zeiten überschritten werden, berechnen wir für die Standzeit 70,– Euro je Stunde.

3.6 Preise für Frankolieferungen gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen muss die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein und Wende- bzw. Abfahrtsmöglichkeit ohne Umwege bestehen. Ist die Zufahrt behindert, so hat die Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann. Bei Anlieferung auf ein Lager unseres Kunden hat dieser dafür zu sorgen, dass die Anlieferstelle für die Anfuhr unserer Spezialfahrzeuge (bis zu 4 m hoch) uneingeschränkt geeignet ist, dass auch das Lager aufnahmefähig ist und sich dort eine zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Einlagerung bevollmächtigte Person bereitsteht. Ist die ordnungsgemäße Einlagerung durch den Kunden nicht gewährleistet, haben wir das Recht, nach eigenem Ermessen und zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Lässt der Käufer die Ware abfahren, hat er dafür zu sorgen, dass die Ausstattung der Fahrzeuge den Bedingungen unserer Auslieferung entspricht und dass die notwendigen Empfangsquittungen erteilt werden.

3.7 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

§ 4 - Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ungeachtet besonderer Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald unser Kunde mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

4.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.3 Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist nach unserer Wahl die gelieferte Ware zurückzuverlangen, Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, im übrigen weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4.4 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB; gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

4.5 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

4.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht unserem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7 Reichen die Zahlungen des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, bestimmen wir, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 5 - Gefahrenübergang

5.1 Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei vereinbarter Frankolieferung, ist die jeweilige Verladestelle. Der Transport erfolgt auf Gefahr unseres Kunden. Sofern er es wünscht, werden wir die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

5.2 Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer ist die Lieferung erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über. Durch die Übernahme wird gleichzeitig bestätigt, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung für die Beförderung der Ladung vorliegt und dass das gesetzliche zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge nicht überschritten wird.

5.3 Ist der Käufer Unternehmer, gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

5.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.

5.5 Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt.

§ 6 - Gewährleistung

6.1 Unbeschadet der gemäß § 377 HGB geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit müssen uns Unternehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2 Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist unsererseits. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

6.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

6.4 Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreien Materials verlangen. Schlägt die Nachlieferung fehl, hat der Käufer unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Rückgängigmachung des Kaufes. Für Ersatzlieferungen haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

6.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 7 - Haftungsbeschränkungen

7.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

7.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und nicht bei Ansprüchen wegen uns zurechenbarer Schäden durch Körper- oder Gesundheitsverletzung oder den Verlust des Lebens.

7.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall einer uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 - Eigentumsvorbehaltssicherung

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

8.2. Sofern der Käufer Unternehmer ist, gilt 8.1 bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

8.3 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (8.10) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 8.2 Satz 1 genannten Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (8.10) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß 8.2 Satz 1 fort.

8.4 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 8.2 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

8.5 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß 8.2 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung seiner Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 8.2 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

8.6 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

8.7 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

8.8 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

8.9 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

8.10 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 8 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20 %.

8.11 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 9 - Gerichtsstand / Rechtswahl

9.1 Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz.

9.2 Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine Regelung treffen, gilt zwischen uns und dem Käufer das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 - Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 8/2002